

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 16/2007

Veröffentlicht am: 07.11.2007

Änderung der

Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg vom 18. Juli 1993 (StAnz. Nr. 36/1993 S. 2200), zuletzt geändert am 10. September 1996 (StAnz. S. 3237)

Das 38. Studierendenparlament der Philipps Universität Marburg hat am 28. und 29. April 2003 und das 41. Studierendenparlament hat am 26. April 2006 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg vom 18. Juli 1993 (StAnz. Nr. 36/1993 S. 2200), zuletzt geändert am 10. September 1996 (StAnz. S. 3237) beschlossen. Die Änderungen wurden am 8. September 2006 vom Präsident der Philipps-Universität Marburg nach § 100 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), genehmigt.

Artikel 1

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das neu gewählte Studentenparlament tritt in der ersten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters zum Zwecke der Wahl des Präsidiums des Studentenparlaments und der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zusammen“

b) Art. 6 Abs. 7d erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlvorschlag muss von dreißig wahlberechtigten Studierenden, die nicht Kandidatinnen oder Kandidat des Wahlvorschlags sind, durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich und Matrikelnummer unterstützt werden.“

3. Art. 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. November eines Jahres.“

4. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Haushaltsjahr beginnt am 1. November und endet am 30. Oktober des folgenden Jahres.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Fassung:

„Der Allgemeine Studentenausschuss ist verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen für das folgende Haushaltsjahr, der vom Studentenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung des Präsidenten bedarf.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

In Kraft getreten am: 08.11.2007